

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/92

BESCHLUSS

vom
19. November 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Oskar F. [REDACTED],
R. [REDACTED]straße 48, K. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
L. [REDACTED]straße 124, K. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 3, M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. November 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 1992 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Der Beschwerdeführer meint, es stelle eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, ob ein Verfolger an eine pauschale Kurkostenvereinbarung gebunden ist, wenn sich nach Antritt der Kur herausstellt, daß eine unerwartete wesentliche Änderung der Kurkosten eintritt. Ob es sich dabei um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt, kann dahinstehen. Denn die vom Beschwerdeführer aufgeworfe-

- 3 -

ne Frage stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Der Kläger, der bereits wiederholt Kuren in Bad Nauheim durchgeführt hat, hat nicht dargelegt, wieso die von ihm beanspruchten Kosten für eine koschere Ernährung im Jahre 1989 unerwartet hoch waren.

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter

